

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zum öffentlichen Recht und Unionsrecht** **im 1. Halbjahr 2021**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)
und Rechtsanwalt Dr. Jan-Dirk Rausch, Karlsruhe

In der nachstehenden Übersicht¹ sind die im 1. Halbjahr 2021 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich öffentlich-rechtlicher Ersatzleistungen (insbesondere Amtshaftung und öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche) aufgeführt (dazu I. und II.). Zudem enthält die Übersicht Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit sonstigen Bezügen zum öffentlichen Recht (wie etwa zum Verwaltungsverfahren sowie zu verschiedenen Grundrechten, dazu III.).

Weiterhin sind Entscheidungen zum primären Unionsrecht und zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen (dazu IV).²

I. **Amtshaftung**

Im Berichtszeitraum sind folgende Entscheidungen zum Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG ergangen:

¹ Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.

² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

1. Keine Amtshaftungsansprüche wegen Unwirksamkeit der Hessischen Mietenbegrenzungsverordnung

Im Urteil vom 28. Januar 2021³ verneint der Bundesgerichtshof einen Amtshaftungsanspruch von Wohnraummieter, deren Rückzahlungsansprüche gegen den Vermieter wegen erhöhten Mietzinses an der Unwirksamkeit der Hessischen Mietenbegrenzungsverordnung gescheitert waren.

Amtspflichten der öffentlichen Amtsträger dienen in erster Linie **dem Interesse der Allgemeinheit** an einem geordneten Gemeinwesen. Insoweit kommen bei Verletzung dieser Pflichten Schadensersatzansprüche für Außenstehende nicht in Betracht. Um **derartige Amtspflichten** handelt es sich im Allgemeinen bei den Pflichten, die für die dafür Verantwortlichen **im Rahmen der Gesetzgebungsaufgaben** bestehen. Gesetze und Verordnungen enthalten durchweg **generelle und abstrakte Regeln**, und dementsprechend nimmt der Gesetzgeber - bei Tätigwerden und Untätigbleiben - in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahr, denen die Richtung auf bestimmte Personen oder Personenkreise fehlt. Nur **ausnahmsweise** - etwa bei sogenannten **Maßnahme- oder Einzelfallgesetzen** - kann etwas Anderes in Betracht kommen und können Belange bestimmter Einzelner unmittelbar berührt werden, so dass sie als "Dritte" im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB angesehen werden können.⁴

Die **Mietenbegrenzungsverordnung** 2015 ist **kein Maßnahme- oder Einzelfallgesetz**, da es sich an einen **unüberschaubar großen** und nicht individuell begrenzten **Personenkreis** richtet.⁵ Sie umfasst räumlich 16 hessische Gemeinden, darunter die fünf einwohnerstärksten des Landes. Persönlich betrifft sie Mieter und Vermieter, bei deren in den fraglichen

³ Urteil vom 28. Januar 2021 – [III ZR 25/20](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 14.

Gebieten gelegenen Wohnungen es zu einer Nachvermietung kommt. Damit handelt es sich um einen unüberschaubar großen und nicht individuell begrenzten Personenkreis.⁶

Amtshaftungsansprüche bestehen auch **nicht wegen** eines **Eingriffs in eine geschützte Grundrechtsposition**, und zwar auch dann nicht, wenn ein Verstoß gegen das Grundrecht der Mieter aus Art. 2 Abs. 1 GG zu bejahen sein sollte.⁷ Durch ein solches Verständnis würde der **Begriff des "Dritten"** im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB **seine Konturen** und damit seine haftungsbegrenzende Funktion **verlieren**. Mit der Beschränkung des Kreises der Ersatzberechtigten auf die unmittelbar Verletzten steht die Regelung des § 839 BGB in Einklang, wonach dem unmittelbar Verletzten der "Dritte" entspricht, demgegenüber die verletzte Amtspflicht bestand. Verflüchtigte man diesen Drittbezug zu einem bloßen "Drittschutz", gäbe man also die individualisierbare Beziehung als Abgrenzungskriterium auf, hätte dies eine qualitative Veränderung des Amtshaftungstatbestandes zur Folge, der in seiner **Konzeption** allein den Zweck hat, **individuelle Schadensfälle zu regulieren**.

Der vorkonstitutionelle Gesetzgeber hat in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt, dass ein Amtshaftungsanspruch voraussetzt, dass ein Beamter die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Damit ist eine Haftung wegen der Verletzung von Amtspflichten, die dem Beamten nicht spezifisch dem Träger des verletzten Grundrechts gegenüber obliegen, nicht vereinbar.⁸

Die erhebliche **Ausdehnung der Staatshaftung für legislatives Unrecht**, die mit der Annahme einer Drittbezogenheit bei jeder Verletzung subjektiver Rechte von Grundrechtsträgern durch grundrechtswidrige Gesetzgebung zwangsläufig verbunden wäre, kommt **nicht im Wege der**

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 21 ff.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 23.

richterlichen Rechtsfortbildung in Betracht. An den Gesetzgeber als Schadensverursacher hat bei der Normierung der Amtshaftung niemand gedacht. Ihn kurzerhand kraft richterrechtlicher Rechtsschöpfung in den Kreis der potentiellen Schädiger einzubeziehen, würde **die methodisch zulässigen Grenzen** der Gesetzesanwendung und -interpretation **überschreiten**.⁹ Die Zubilligung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen für legislatives Unrecht in Gestalt eines mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Gesetzes hätte zudem **für die Staatsfinanzen weitreichende Folgen**. Schon das spricht dafür, die Haushaltsprärogative des Parlaments in möglichst weitgehendem Umfang zu wahren und die Gewährung von Entschädigung für legislatives Unrecht der Entscheidung des Parlamentsgesetzgebers zu überantworten.¹⁰

Auch ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für Aufwendungen, die im enttäuschten Vertrauen auf die Wirksamkeit einer Rechtsnorm gemacht worden sind, wird nicht anerkannt. Der Ordnungsgeber nimmt in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahr mit der Folge, dass die für die Amtshaftung erforderliche Drittbezogenheit fehlt.¹¹

2. Amtshaftungsanspruch wegen Verletzung der Beratungspflicht nach § 14 SGB I im Zusammenhang mit einem Rentenantrag

Im Urteil vom 11. März 2021¹² bejaht der Bundesgerichtshof eine Amtspflichtverletzung, weil ein Rentenantragsteller in einem Beratungsgespräch beim Rentenversicherungsträger nicht über die Rentenschädlichkeit eines Hinzuverdienstes informiert wurde.

Die umfassende Beratung des Versicherten ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 26.

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 28.

¹² Urteil vom 11. März 2021 – [III ZR 27/20](#) – juris.

Leistungssystems. Dementsprechend gewährt § 14 Satz 1 SGB I jedem Bürger einen subjektiven **Anspruch auf umfassende Beratung** über die ihn betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme sozialer Rechte oder der Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I hat der gemäß § 14 Satz 2 SGB I zuständige Leistungsträger darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält. Im Vordergrund steht dabei die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter. Dabei muss vermieden werden, dass der einen Antrag stellende oder vorsprechende Bürger, der - wie im Sozialrecht häufig - seine Lage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erkennbar nicht richtig zu beurteilen vermag, Schäden erleidet, die der Leistungsträger durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung über die Sach- und Rechtslage ohne weiteres zu vermeiden in der Lage ist. **Der Bürger muss befähigt werden**, von ihm offenstehenden Entscheidungsspielräumen **sachgerecht Gebrauch zu machen**.¹³

Insoweit besteht eine **Hinweispflicht**, dass die der Rentenauskunft und der Probeberechnung zugrunde liegenden, die Altersrente erhöhenden (fiktiven) Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) durch die Erzielung von weiterem Arbeitseinkommen (auf dem bisherigen Niveau) in Wegfall geraten können, weil durch den Hinzuerwerb weiterer Entgeltpunkte die Höchstgrenze für die Anrechnung von Mindestentgeltpunkten überschritten zu werden droht.¹⁴

Es ist möglich, dass die Voraussetzungen einer die Altersrente erhöhenden **Privilegierung** nach § 262 SGB VI zwar im Zeitpunkt einer Rentenauskunft nach § 109 SGB VI erfüllt sind, aber **durch spätere Einkünfte**, die erst zum Ende eines Berufslebens erzielt werden, **wieder entfallen** mit der Folge, dass trotz Erwerbs zusätzlicher Entgeltpunkte

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 12.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 13.

durch die Entrichtung von Beiträgen die Altersrente rechnerisch geringer wird. Dies ist ein mit der Sonderregelung des § 262 SGB VI verbundener Effekt, den der durchschnittlich gebildete Versicherte, **wenn er nicht darauf hingewiesen wird**, regelmäßig nicht im Blick hat.¹⁵

Die Hinweispflicht widerspricht auch nicht dem Zweck des Gesetzes.¹⁶ Das Gegenteil ist der Fall. Die komplizierte Beurteilung der Voraussetzungen für die Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und der (möglicherweise) paradoxen rentenschädlichen Auswirkungen eines späteren Hinzuerwerbs von weiteren Entgeltpunkten auf Grund von künftigen Beitragszahlungen kann von einem durchschnittlichen Versicherten ohne Hinweise des Trägers der Rentensicherung - sei es in der Rentenauskunft oder aus Anlass einer persönlichen Beratung - nicht sachgerecht erfasst werden. Ohne eine entsprechende Beratung kann der Versicherte die ihm zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielräume (insbesondere Rentenbeginn) nicht sachgerecht wahrnehmen und keine Entscheidung treffen, die seiner individuellen Lebens-, Bedarfs- und Anspruchssituation am besten gerecht wird.

3. Amtshaftung und Zurechnungszusammenhang wegen nicht unverzüglicher Weiterleitung eines Restitutionsantrages durch Amt zur Regelung offener Vermögensfragen

Im Urteil vom 21. Januar 2021¹⁷ bejaht der Bundesgerichtshof eine Amtspflichtverletzung, weil ein **sachlich unzuständiges Amt** zur Regelung offener Vermögensfragen einen Restitutionsantrag nicht unverzüglich, sondern erst nach vier Jahren an das zuständige Landesamt weiterleitet hat.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 14.

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹⁷ Urteil vom 21. Januar 2021 – [III ZR 70/19](#) – juris.

Die **Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung** des gestellten Rückübertragungsantrags an das gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 VermG, § 15 Abs. 1 Unternehmensrückgabeverordnung (URüV)¹⁸ zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen folgt aus § 35 Abs. 3 und 4 VermG a.F., ergänzt durch die Regelung des § 15 Abs. 2 URüV.¹⁹ Diese Pflicht dient dem Schutz der Interessen des Antragstellers gerade auch davor, dass seine angemeldeten Ansprüche von der zuständigen Stelle übergangen werden und ist mithin **drittgerichtet**.²⁰ Diese Pflicht wurde von den Mitarbeitern der Behörde fahrlässig verletzt.²¹

Der **adäquate Kausalzusammenhang** zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden wurde **nicht** dadurch **unterbrochen**, dass die übrigen Restitutionsberechtigten später einen notariellen Vertrag schlossen und das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen dies gebilligt hat.²²

Ein adäquater Zusammenhang besteht, wenn die **Amtspflichtverletzung im Allgemeinen** und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen oder nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen **zur Herbeiführung des Schadens geeignet** ist. Liegt die Amtspflichtverletzung in einem Unterlassen, kann der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden grundsätzlich nur bejaht werden, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Der Geschädigte hat darzulegen und zu beweisen, in welcher für ihn günstigen Weise das Geschehen bei Vornahme der gebotenen Amtshandlung verlaufen wäre.²³

¹⁸ vom 13. Juli 1991, BGBl. I S. 1542, 1545.

¹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 14.

²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 15.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 16.

²² a.a.O. – juris, Rn. 22 f.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 24.

Beruhet ein Schaden haftungsrechtlich auf **mehreren Ursachen**, die von verschiedenen Personen gesetzt worden sind, so haften diese grundsätzlich als **Gesamtschuldner**. In diesen Fällen wird nicht danach unterschieden, ob einzelne Ursachen wesentlicher sind als andere. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn eine Ursache für sich allein den Schaden nicht herbeigeführt hätte, es dazu vielmehr des Hinzutretens weiterer Umstände im Sinne einer kumulativen Gesamtkausalität bedurfte. Demgemäß ist grundsätzlich auch der Schaden zu ersetzen, der letztlich erst durch das Eingreifen eines Dritten eintritt.

Die **Zurechenbarkeit fehlt** in derartigen Fällen erst dann, wenn das Eingreifen des Dritten den Kausalverlauf so verändert, dass der Schaden bei wertender Betrachtung in keinem inneren Zusammenhang mit dem von dem Anspruchsgegner zu vertretenden Fehler steht, dieser also ganz hinter die weitere Ursache zurücktritt und letztlich nur noch in einem äußeren rein zufälligen Zusammenhang mit der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht. Dies ist etwa **bei einem völlig ungewöhnlichen und unsachgemäßen Eingreifen eines Dritten** in den schadensträchtigen Geschehensablauf der Fall.

Eine solche wertende Betrachtung erfordert eine Güter- und Interessenabwägung. Dabei kommt es für die Zurechnung darauf an, inwieweit der Erstverursacher eine Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, ob sein Verhalten gewissermaßen Aufforderungscharakter hatte, inwieweit dem Eingreifen des Dritten Dringlichkeit und Vernünftigkeit zuzusprechen ist oder ob sein Verhalten mit Blick auf das von ihm verfolgte Ziel der Verhältnismäßigkeit entspricht. **Wirken** in dem Schaden **die besonderen Gefahren fort**, die durch die erste Ursache gesetzt wurden, kann der haftungsrechtliche **Zurechnungszusammenhang nicht verneint** werden.²⁴

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 25.

II. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

1. Rechtsweg für Ausgleichsansprüche unter Beamten

Im Beschluss vom 07. Januar 2021²⁵ befasst sich der Bundesgerichtshof mit dem Rechtsweg hinsichtlich des Ausgleichsanspruches eines Beamten, der von seinem Dienstherrn zum Schadensersatz wegen einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung in Anspruch genommen worden war, gegen zwei Kollegen, die ebenfalls an der Pflichtverletzung beteiligt waren.

Für den **Ausgleichsanspruch** ist der **Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten** gegeben. Vor diese gehören gemäß § 13 GVG alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Der Rechtsstreit fällt **nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte** gemäß § 40 Abs. 1 VwGO, weil der Anspruch auf Ausgleich zwischen Gesamtschuldern nach **§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB** i.V.m. § 48 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) seine Grundlage nicht im Beamtenrecht hat, sondern **bürgerlich-rechtlicher Natur** ist. Er ist den Verwaltungsgerichten auch nicht nach § 54 Abs. 1 BeamStG zugewiesen.²⁶

Die Rechtsnatur des Ausgleichsanspruches eines nach § 48 Satz 1 BeamStG in Anspruch genommenen Beamten gegen einen nach § 48 Satz 2 BeamStG gesamtschuldnerisch haftenden anderen Beamten und die Anwendbarkeit der § 126 Abs. 1 und 2 BRRG, § 54 Abs. 1 BeamStG

²⁵ Beschluss vom 07. Januar 2021 – [III ZB 13/20](#) – juris.

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 10.

auf diesen Anspruch sind umstritten.²⁷ Ein Teil des Schrifttums geht von der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruchs aus, während andere Autoren trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 48 Satz 2 BeamtStG den Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB dem bürgerlichen Recht zuordnen.²⁸

Die Streitfrage ist dahingehend zu entscheiden, dass für den Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 48 Satz 2 BeamtStG der Zivilrechtsweg eröffnet ist. Der Anspruch folgt **nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis, sondern ist bürgerlich-rechtlicher Natur.**²⁹

Zwar kann allein aus der Anwendbarkeit des § 426 Abs. 1 BGB nicht auf den privatrechtlichen Charakter des Ausgleichsanspruchs geschlossen werden. Denn trotz Anwendbarkeit dieser Vorschrift kann der Anspruch einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen.³⁰ Umgekehrt allerdings kann aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Anspruchs des Dienstherrn gemäß § 48 BeamtStG nichts Zwingendes für die Rechtsnatur des Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs des Beamten abgeleitet werden, denn die Rechtsnatur des Ausgleichsanspruchs folgt nicht notwendig derjenigen des Anspruchs, für den die Gesamtschuld besteht. Dies erschließt sich unter anderem daraus, dass ein Gesamtschuldverhältnis mit der Folge des Innenausgleichs auch dann bestehen kann, wenn ein Schuldner dem Gläubiger auf privatrechtlicher und der andere auf öffentlich-rechtlicher Grundlage haftet.³¹

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 11.

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 13.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 14.

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 15.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 16.

Für die Beurteilung der Rechtsnatur des Ausgleichsanspruchs ist danach **allein das Rechtsverhältnis (unmittelbar) zwischen den Beteiligten maßgeblich**. Dieses ist als **privatrechtlich** zu qualifizieren.³²

Zwischen den Beamten untereinander bestand **bis zu dem Schadensfall** kein Rechtsverhältnis und damit auch **keine öffentlich-rechtliche Beziehung**. Beamte untereinander stehen ebenso wenig in einem eigenständigen Rechtsverhältnis zueinander wie Arbeitnehmer.³³ Das durch den Schadensfall entstandene Rechtsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.³⁴ Die Beamten bedienen sich beim Gesamtschuldnerausgleich weder der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts, noch sind diese einschlägig. § 48 Satz 2 BeamtStG regelt zwar die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Beamter gegenüber dem Dienstherrn, nicht aber die Folgen dieser Haftung im Innenverhältnis der Beamten untereinander. Dieses richtet sich **nicht nach öffentlich-rechtlichen Normen**.³⁵

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte für die Gesamtschuldnerausgleichsansprüche unabhängig von der Rechtsnatur des Haftungsanspruchs im Außenverhältnis zum Gläubiger **vermeidet** überdies eine unangemessene **Spaltung der Rechtswege**.³⁶

2. Rechtsweg für Zahlungsansprüche der Betreiber von Obdachlosenunterkünften bei öffentlich-rechtlicher Kostenübernahme; Rechtscharakter des Betreibervertrages

Im Mittelpunkt des Beschlusses des VIII. Zivilsenats vom 09. Februar 2021³⁷ steht die Frage, welcher Rechtsweg für den Zahlungsanspruch gegeben ist, den ein Betreiber von Obdachlosenunterkünften aus einem

³² a.a.O. – juris, Rn. 18.

³³ a.a.O. – juris, Rn. 19.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 20.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 24.

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 28.

³⁷ Beschluss vom 09. Februar 2021 – [VIII ZB 20/20](#) – juris.

an ihn gerichteten, die Beherbergung eines Flüchtlings betreffenden "Kostenübernahmeschein" eines öffentlichen Leistungsträgers ableitet.

Nach der Würdigung des Bundesgerichtshofs handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die der **Rechtsweg zu den Sozialgerichten** gegeben ist (§ 51 Abs. 1 SGG).³⁸

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es darauf an, ob sich das Klagebegehren aus einem Sachverhalt herleitet, der von Rechtsätzen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts geprägt wird. Entscheidend ist die **wahre Rechtsnatur** des geltend gemachten Anspruchs.³⁹ Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Verwaltung ihre öffentlichen Aufgaben auch in Form und mit Mitteln des Privatrechts erfüllen kann, und deshalb **nicht ohne weiteres von der öffentlichen Aufgabe auf den öffentlich-rechtlichen Charakter ihrer Ausführung geschlossen** werden darf.⁴⁰

Die Zahlungsansprüche wegen der Unterbringung von Flüchtlingen sind als **öffentlich-rechtlich** zu qualifizieren,⁴¹ weil der Rechtsinhalt dieser etwaigen Ansprüche maßgeblich von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts, namentlich durch die **Vorschriften des SGB II** (Grundsicherung für Arbeitssuchende), geprägt wird.⁴²

Eine direkte oder analoge Anwendung der Kriterien des sogenannten sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, wonach der zugunsten des Hilfeempfängers ergehende Bewilligungsbescheid regelmäßig zugleich einen konkludenten Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers zu der

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 13 ff.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁴² a.a.O. – juris, Rn. 25.

privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung enthält, scheidet aus, da im zu entscheidenden Rechtsstreit ein Bewilligungsbescheid nicht vorlag.⁴³

Auch die **Betreiberverträge** sind **öffentlich-rechtlicher Natur**.⁴⁴ Für die Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen kommt es darauf an, ob der Vertrag seinem maßgeblichen Schwerpunkt nach einen von der Rechtsordnung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelten Gegenstand betrifft beziehungsweise ob er nach seinem Zweck **in enger, unlösbarer Beziehung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben** steht.⁴⁵ Nach diesem Maßstab sind die Betreiberverträge als öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X einzuordnen. Ihrem Zweck nach stehen die Verträge danach in enger, unlösbarer Beziehung zur Erfüllung der zweifelsohne öffentlichen Aufgabe, die ordnungsgemäße Unterbringung (unter anderem) von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu gewährleisten.⁴⁶

III.

Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht

1. Bindungswirkung von Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen

Aus Anlass der Versetzung eines unfallverletzten Beamten in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit beschäftigt sich der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 16. März 2021⁴⁷ mit der Bindungswirkung von Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Die **Nachprüfung von Verwaltungsakten kommt den ordentlichen Gerichten grundsätzlich nicht zu**. Der Umfang der **Bindungswirkung**

⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 37 ff.

⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 40 ff.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 41.

⁴⁶ a.a.O. – juris, Rn. 42.

⁴⁷ Urteil vom 16. März 2021 – [VI ZR 773/20](#) – juris.

eines bestandskräftigen Verwaltungsakts wird aber von dessen **Regelungsinhalt** bestimmt und durch diesen begrenzt. Nur mit der in ihm verbindlich mit Wirkung nach außen getroffenen Regelung kommt dem Verwaltungsakt die sogenannte **Tatbestandswirkung** zu.⁴⁸

Handelt es sich bei dem Verwaltungsakt um die Versetzung eines unfallverletzten Beamten in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit, so erstreckt sich sein Regelungsinhalt nicht auf die Frage, ob die Zurruesetzung adäquate Folge des Unfalls ist; diese Frage unterliegt daher der selbständigen Prüfung durch die ordentlichen Gerichte.⁴⁹

In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht auf eine in einem Parallelfall ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidung an. Gemäß § 121 VwGO binden rechtskräftige Urteile der Verwaltungsgerichte, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, nur die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (Nr. 1) sowie im Fall des § 65 Abs. 3 VwGO die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben (Nr. 2). Nur im Rahmen dieser gesetzlich geregelten Rechtskraftwirkung besteht eine Bindungswirkung der Zivilgerichte etwa in Amtshaftungsprozessen an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, was aus der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Gerichtszweige gefolgert wird. Eine weitergehende persönliche Reichweite der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile lässt sich § 121 VwGO weder für Amtshaftungsprozesse noch für sonstige Schadensersatzprozesse entnehmen. Gegenüber Personen, die an einem gerichtlichen Verfahren nicht beteiligt waren und denen somit in diesem Verfahren auch kein rechtliches Gehör gewährt wurde, kann eine gerichtliche Entscheidung in einem späteren Schadensersatzprozess grundsätzlich keine Bindungswirkung entfalten.⁵⁰

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 18 f.

2. Anspruch auf Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte

Im Beschluss vom 23. März 2021⁵¹ befasst sich der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs mit der Aufhebung belastender bestandskräftiger Verwaltungsakte.

Der Gesetzgeber räumt bei der Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte weder dem Vorrang des Gesetzes noch der Rechtssicherheit als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips einen generellen Vorrang ein. Die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Bestandskraft von Verwaltungsakten stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander. Mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit besteht jedoch ausnahmsweise ein **Anspruch auf Rücknahme** eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, **wenn dessen Aufrechterhaltung "schlechthin unerträglich" ist**.⁵²

Ob sich die Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts als in diesem Sinne schlechthin unerträglich erweist, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte ab. **Allein die Rechtswidrigkeit** des Verwaltungsakts **begründet keinen Anspruch auf Rücknahme**, da der Rechtsverstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Behörde ist.

Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist insbesondere dann "schlechthin unerträglich", wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die

⁵¹ Beschluss vom 23. März 2021 – [EnVR 97/19](#) – juris.

⁵² a.a.O. – juris, Rn. 12.

Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheinen lassen.⁵³

Seite 16 von 34

Die **offensichtliche Rechtswidrigkeit** des Verwaltungsakts, dessen Rücknahme begehrt wird, kann ebenfalls die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich. Ferner kann in dem einschlägigen Fachrecht eine bestimmte Richtung der zu treffenden Entscheidung in der Weise vorgegeben sein, dass das Ermessen im Regelfall nur durch die Entscheidung für die Rücknahme des Verwaltungsakts rechtmäßig ausgeübt werden kann, so dass sich eine **Ausübung des Ermessens** in diesem Sinne als **intendiert** erweist.⁵⁴

Dabei ist bei der Annahme eines sogenannten intendierten Ermessens **Zurückhaltung geboten**; ein intendiertes Ermessen kann im Grundsatz nur dann angenommen werden, wenn die ein Ermessen eröffnende Vorschrift ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck hinreichend deutlich zu erkennen gibt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Entscheidung im Regelfall in einem bestimmten Sinn ergehen soll.⁵⁵

3. Erfolgreiche Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage als Voraussetzung für die Entstehung eines Notwegrechts

Im Urteil vom 16. April 2021⁵⁶ nimmt der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs dazu Stellung, inwieweit ein Grundstückeigentümer, der ein Notwegrecht geltend macht, zuvor versucht haben muss, im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Klage eine Zufahrt über ein anderes, ihm gehörendes Grundstück durchzusetzen.

⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁵⁴ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁵⁵ a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁵⁶ Urteil vom 16. April 2021 – [V ZR 85/20](#) – juris.

Angesichts der Schwere des Eingriffs, den ein Notweg für das Eigentum des Nachbarn bedeutet, kommt ein Notwegrecht nur in Betracht, wenn die Zugangslosigkeit des Grundstücks nicht anderweitig behoben werden kann. Daher besteht kein Notwegrecht, wenn der Grundstückseigentümer in zumutbarer anderer Weise eine Verbindung zu dem öffentlichen Weg herstellen kann, insbesondere, wenn der Eigentümer des verbindungslosen Grundstücks eine Zufahrt zu diesem in zumutbarer Weise über ein anderes, in seinem Eigentum stehendes Grundstück errichten kann.⁵⁷

Besteht eine anderweitige Verbindungsmöglichkeit, muss der Eigentümer des verbindungslosen Grundstücks hiervon auch dann Gebrauch machen, wenn sie umständlicher, weniger bequem oder kostspieliger ist als ein Notweg über Nachbargrundstücke. Erst wenn die mit der Schaffung eines Zugangs auf dem eigenen Grundstück verbundenen Erschwernisse so groß sind, dass die Wirtschaftlichkeit der Grundstücksbenutzung aufgehoben oder in unzumutbarer Weise geschmälert wird, ist der Nachbar zur Duldung der Benutzung seines Grundstücks als Zugang verpflichtet.⁵⁸

Dem Eigentümer des verbindungslosen Grundstücks ist es grundsätzlich auch **zuzumuten, einen Rechtsstreit zu führen**, wenn die anderweitige Verbindung zu dem öffentlichen Weg nur auf diese Weise hergestellt werden kann. Demgemäß ist es dem Eigentümer eines verbindungslosen Grundstücks zuzumuten, seinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die für die Herstellung einer anderweitigen Zuwegung erforderliche **Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans gerichtlich durchzusetzen**, wenn ein solcher in Betracht kommt.⁵⁹

⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁵⁸ a.a.O. – juris, Rn. 16.

⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

4. Ehrbeeinträchtiger Blog als Erpressungsmittel und Eingriff ins allgemeine Persönlichkeitsrecht; Feststellungsinteresse bei Schadensersatzanspruch

Im Urteil vom 29. Juni 2021⁶⁰ bejaht der Bundesgerichtshof einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber eines Blogs („Aktienversenker“), welcher den Kläger u.a. als „Firmenräuber“, „Börsenversager“, „Zahlenschubser“ und „Bilanzverdreher“ bezeichnet und angeboten hatte, die Kampagne gegen die Geldzahlung einzustellen.

Betroffen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht **nicht** in seiner Ausprägung als **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**.⁶¹ Es bietet Schutz davor, dass Dritte sich individueller Daten bemächtigen und sie in nicht nachvollziehbarer Weise als Instrument nutzen, um die Betroffenen auf Eigenschaften, Typen und Profile festzulegen, auf die sie keinen Einfluss haben und die dabei aber für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.

Betroffen ist vielmehr die Ehre, die ebenfalls Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Bereits die Bezeichnung als "Firmenräuber" ist ansehensbeeinträchtigend, ebenso die hergestellte Verbindung zwischen dem Begriff "Aktienversenker" einerseits und dem Betroffenen andererseits.⁶²

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Die Abwägung des durch **Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK** gewährleisteten Interesses des Betroffenen am Schutz seiner Ehre mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Blogbetreibers auf Meinungsfreiheit fällt jedenfalls dann zugunsten der berechtigten Interessen des Betroffenen

⁶⁰ Urteil vom 29. Juni 2021 – [VI ZR 10/18](#) – juris; Parallelentscheidung: [VI ZR 52/18](#) – juris.

⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁶² a.a.O. – juris, Rn. 22.

aus, wenn der Betrieb des Blogs (auch) als **Nötigungsmittel für eine versuchte Erpressung** zum Nachteil des Betroffenen diene.⁶³

Anderes ergibt sich nicht daraus, dass der Blogbetreiber **vom Vorwurf der** versuchten gewerbsmäßigen **Erpressung** in mehreren Fällen aus tatsächlichen Gründen **freigesprochen** worden ist, da das **Zivilgericht nicht an im Strafverfahren getroffene Feststellungen** und den dort ergangenen Freispruch **gebunden ist**.⁶⁴

Für den weiter geltend gemachten Anspruch auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht fehlt es nicht am Feststellungsinteresse. Zwar trifft es zu, dass bei reinen Vermögensschäden die Zulässigkeit der Feststellungsklage von der Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts abhängt und die bei Verletzung eines absoluten Rechts ausreichende Möglichkeit des Eintritts eines Schadens nicht genügt. Vorliegend geht es allerdings **nicht um reine Vermögensschäden**, sondern um Schäden, die aus der behaupteten Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eines sonstigen absolut geschützten Rechtsguts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, resultieren. Die **Möglichkeit materieller Schäden reicht** für die Annahme eines Feststellungsinteresses **aus**.⁶⁵

5. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung über ehrbeeinträchtigende Äußerungen eines Dritten

Im Urteil vom 26. Januar 2021⁶⁶ verneint der Bundesgerichtshof einen Unterlassungsanspruch gegen ein Presseunternehmen wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Wiedergabe

⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁶⁴ a.a.O. – juris, Rn. 26.

⁶⁵ a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁶⁶ Urteil vom 26. Januar 2021 – [VI ZR 437/19](#) – juris.

ehrverletzender Äußerungen eines Dritten über den Betroffenen (u.a. „Mobbing“, „Intrigen“, „unwürdiger Umgang mit Menschen“).

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist nicht rechtswidrig.⁶⁷ Im Streitfall ist das durch **Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK (auch i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG)** gewährleistete Interesse des Betroffenen am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner Berufsehre mit dem in **Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK** verankerten Recht des Presseorgans auf Meinungsfreiheit **abzuwägen**.⁶⁸ Die Abwägung ergibt, dass es sich um **die zulässige Wiedergabe von Meinungsäußerungen Dritter** handelt.⁶⁹

Die ehrbeeinträchtigenden Äußerungen betreffen **lediglich die Sozialsphäre**. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen **nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen** auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen **Sanktionen verknüpft werden**, so etwa dann, wenn eine **Stigmatisierung**, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu besorgen ist. Wird allerdings erkennbar lediglich die geäußerte Meinung eines Dritten dokumentiert, so kann dies bei einem entsprechenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit zulässig sein, selbst wenn die Äußerung diffamierenden Charakter hat.⁷⁰

Das rechtlich geschützte **Interesse des Betroffenen** am Schutz seines Persönlichkeitsrechts **überwiegt das** sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergebende **Interesse an der Berichterstattung nicht**. Gegenstand der Berichterstattung sind Spannungen und Vorwürfe innerhalb einer Kirchengemeinde, die bereits längere Zeit andauerten, weite Kreise zogen und in einer Unterschriftenaktion mündeten. Es handelt sich damit um eine aktuelle Auseinandersetzung **mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage**. Dabei kommen - im Stil einer Diskussion mit Rede

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 19 ff.

⁶⁸ a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁶⁹ a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁷⁰ a.a.O. – juris, Rn. 25.

und Gegenrede - verschiedene Beteiligte zu Wort. Das Presseorgan beschränkt sich auf die Wiedergabe der verschiedenen Äußerungen in dem Konflikt und enthält sich selbst einer eigenen Stellungnahme zu der am Betroffenen geäußerten Kritik.⁷¹

Das Presseunternehmen darf die Berichte auch in seinem **Online-Archiv** bereithalten. Zumutbar sind einschränkende Maßnahmen gegenüber der unbehinderten und unveränderten Bereitstellung von ursprünglich zulässigen Presseberichten in Online-Archiven nur, wenn deren **Folgen** für die Betroffenen **besonders gravierend sind** und sie damit eine solche Bereitstellung über Einzelfälle hinaus nicht schon grundsätzlich in Frage stellen.⁷² Hierfür waren keine Umstände festgestellt oder sonst ersichtlich.

6. Recht am eigenen Bild und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Spielfilm („Odenwaldschule“)

Im Urteil vom 18. Mai 2021⁷³ befasst sich der Bundesgerichtshof mit der Frage, ob es einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, wenn der Betroffene, der den Missbrauchsskandal an der Odenwaldschule aufgedeckt hatte, ohne Nennung seines wahren Namens in einem Spielfilm durch einen Schauspieler dargestellt wird.

Ein Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG kommt nicht in Betracht. Die als solche erkennbare bloße Darstellung einer realen Person durch einen **Schauspieler** in einem Spielfilm ist **kein Bildnis i.S.d. § 22 Satz 1 KUG**.⁷⁴

⁷¹ a.a.O. – juris, Rn. 26.

⁷² a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁷³ Urteil vom 18. Mai 2021 – [VI ZR 441/19](#) – juris.

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 16.

Das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG zielt als spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darauf ab, die Persönlichkeit davor zu schützen, **gegen ihren Willen in Gestalt der Abbildung für andere verfügbar zu werden**. Als Hauptmerkmal seiner Persönlichkeit bringt das Bild des Einzelnen die Besonderheit seiner Person zum Ausdruck und ermöglicht ihm, sich von seinen Mitmenschen zu unterscheiden. Das Recht der Person auf Schutz des eigenen Bildes stellt somit eine der wesentlichen Bedingungen für ihre persönliche Entfaltung dar.⁷⁵

Dieser Schutz steht im Falle der als solche erkennbaren bloßen Darstellung einer Person durch einen Schauspieler dem Schauspieler zu, der in diesem Fall auch in seiner Rolle noch "eigenpersönlich" und damit als er selbst erkennbar bleibt. Als Bildnis der dargestellten Person ist die Darstellung dagegen (erst) dann anzusehen, wenn der täuschend echte Eindruck erweckt wird, es handele sich um die dargestellte Person selbst, wie dies etwa bei dem Einsatz eines Doppelgängers der Fall sein kann. Eine Verdoppelung des Bildnisschutzes, der gerade auf der individuellen Unterscheidbarkeit der einzelnen Person von ihresgleichen beruht, auf Schauspieler und dargestellte Person scheidet dagegen, jedenfalls soweit keine Verwechslungsgefahr besteht, denotwendig aus.⁷⁶

Von Verfassungsrechts wegen wäre die Erstreckung des Bildnis-Begriffs auf die als solche erkennbare Rollendarstellung eines Schauspielers sogar eher problematisch. Da es nach dem derzeitigen Stand der Verfassungsrechtsdogmatik zu den Spezifika erzählender Kunstformen, zu denen auch die Schauspielkunst zählt, gehört, zwar an die Realität anzuknüpfen, dabei aber eine neue ästhetische Wirklichkeit zu schaffen, ist insoweit eine kunstspezifische Betrachtung geboten. Da die **Kunsthfreiheit** eine derartige Verwendung von Vorbildern in der Lebenswirklichkeit einschließt, kann es gerade kein parallel zum Recht am

⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁷⁶ a.a.O. – juris, Rn. 22.

eigenen Bild verstandenes Recht am eigenen Lebensbild geben, wenn dies als Recht verstanden würde, nicht zum Vorbild einer Werkfigur zu werden.⁷⁷

Eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten **allgemeinen Persönlichkeitsrechts** liegt nicht vor. Dieses **hat hinter der** gemäß Art. 5 Abs. 3, Abs. 1 GG ebenfalls grundrechtlich garantierten **Kunst- und Filmfreiheit** zurückzutreten.⁷⁸

Der Film genießt den Schutz der gemäß Art. 5 Abs. 3, Abs. 1 GG grundrechtlich garantierten Kunst- und Filmfreiheit; dieses Grundrecht betrifft in gleicher Weise den **"Werkbereich" und den "Wirkbereich"** künstlerischen Schaffens.⁷⁹ Ob eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen vorliegt oder er den Eingriff zu dulden hat, ist für den zu beurteilenden Einzelfall im Rahmen einer umfassenden **Güter- und Interessenabwägung** der betroffenen Grundrechte zu entscheiden.⁸⁰

Die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts hängt dabei sowohl davon ab, in welchem Maß der Künstler es dem Zuschauer nahelegt, **den Inhalt seines Werks auf wirkliche Personen zu beziehen**, als auch von der **Intensität der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung**, wenn der Zuschauer diesen Bezug herstellt. Je stärker der Künstler eine Werkfigur von ihrem Urbild löst und **zu einer Kunstfigur verselbständigt**, umso mehr wird ihm eine kunstspezifische Betrachtung zugutekommen.⁸¹

Wegen der besonderen **Nähe zur Menschenwürde** ist ein **Kernbereich privater Lebensgestaltung** als **absolut unantastbar** geschützt. Diesem

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 27.

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 28 ff.

⁷⁹ a.a.O. – juris, Rn. 32.

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 34.

⁸¹ a.a.O. – juris, Rn. 35.

absolut geschützten Kernbereich, zu dem insbesondere auch Ausdrucksformen der Sexualität gehören, ist die Privatsphäre in der Schutzintensität nachgelagert.⁸² Jedoch kann sich **niemand auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.**⁸³

Der Betroffene hat sich des absoluten Schutzes seiner Intimsphäre dadurch begeben, dass **er selbst der Öffentlichkeit sämtliche im Film verarbeiteten Tat- und Lebensumstände bekannt gemacht hat;** insbesondere hat er in einem autobiographischen Buch den von ihm erlebten Missbrauch aus der eigenen Perspektive umfassend geschildert und dabei auch die Missbrauchshandlungen selbst in einer Detailliertheit beschrieben, die deutlich über die - insoweit nur angeschnittene - Darstellung im Film hinausgeht.⁸⁴ Im Ergebnis kann der Betroffene angesichts des **Ausmaßes der Selbstöffnung** aus seinem Persönlichkeitsrecht nicht die Befugnis herleiten, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Form Dritte sich ebenfalls dem von ihm öffentlich gemachten Thema widmen.⁸⁵

7. Vorbeugender Unterlassungsanspruch gegen geplante Berichterstattung über Plagiat unter Namensnennung der Betroffenen

Im Urteil vom 09. März 2021⁸⁶ verneint der Bundesgerichtshof einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch der Betroffenen auf Unterlassung jeglicher namentlichen Berichterstattung über einen Plagiatsfall.

Die angekündigte Berichterstattung würde in den Schutzbereich des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts** der Betroffenen eingreifen. Denn die

⁸² a.a.O. – juris, Rn. 36.

⁸³ a.a.O. – juris, Rn. 37.

⁸⁴ a.a.O. – juris, Rn. 44.

⁸⁵ a.a.O. – juris, Rn. 50.

⁸⁶ Urteil vom 09. März 2021 – [VI ZR 73/20](#) – juris.

den Plagiator identifizierende Berichterstattung über einen Plagiatsfall und damit im Zusammenhang stehende Verfahren **beeinträchtigt seinen guten Ruf**, weil sie sein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert.⁸⁷

Über den Unterlassungsantrag ist aufgrund einer **Abwägung** des Rechts der Betroffenen auf **Schutz ihres guten Rufes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK** mit dem in **Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Journalisten** auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden.

Wegen der Eigenart des **Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts** liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen **Menschenrechtskonvention interpretationsleitend** zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.⁸⁸

Danach darf die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben **nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen** werden. Verfehlungen - auch konkreter Personen - aufzuzeigen, gehört zu den legitimen Aufgaben der Medien.⁸⁹ Dennoch kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine

⁸⁷ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁸⁸ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁸⁹ a.a.O. – juris, Rn. 21.

erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine **besondere Stigmatisierung** des Betroffenen nach sich zu ziehen.⁹⁰

Seite 26 von 34

Jenseits dessen ist im Rahmen der Abwägung allgemein zu berücksichtigen, dass das öffentliche Berichterstattungsinteresse **durch Zeitablauf weniger akut** werden kann. Das Abflauen des Berichterstattungsinteresses in der Zeit lässt sich jedoch nicht aus dem zeitlichen Abstand des zu berichtenden Ereignisses als solchem ableiten, sondern ist bei einer neuerlichen Berichterstattung anhand des Anlasses der jeweiligen Berichterstattung zu bemessen, der neu entstehen und aktualisiert werden kann.⁹¹

Ebenfalls erheblich für die Abwägung können **Gegenstand und Herkunft der** mitgeteilten **Information** sein. War eine Information ohne Weiteres zugänglich, darf sie eher öffentlich berichtet werden, als wenn sie über aufwendige Recherchen oder sogar rechtswidrige Handlungen erlangt wurde. Ebenso erheblich kann es sein, **ob der mitgeteilte Umstand eher dem privaten Bereich zugeordnet ist** oder ein Verhalten betrifft, das einen stärkeren Sozialbezug aufweist. Für die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts erheblich ist schließlich die **Breiten- und Öffentlichkeitswirkung der beanstandeten Berichterstattung**, also etwa der Adressatenkreis der betreffenden Publikation, die Auflagenzahl und die Verfügbarkeit im Internet.⁹²

Unter Anlegung dieser Maßstäbe konnte die Betroffene **nicht** vorbeugend verlangen, schlechterdings **jede weitere namentliche Berichterstattung** über die gegen sie erhobenen Plagiatsvorwürfe **zu unterlassen**.⁹³ Es sind zahlreiche Sachverhaltskonstellationen denkbar, in denen das

⁹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁹¹ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁹² a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁹³ a.a.O. – juris, Rn. 26.

Schutzinteresse der Betroffenen das Berichterstattungsinteresse des Journalisten nicht überwiegen würde.⁹⁴

IV. Entscheidungen zum Unionsrecht (einschließlich unionsrechtliche Grundfreiheiten, EU- Grundrechtecharta) und zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO

Im Urteil vom 15. Juni 2021⁹⁵ nimmt der Bundesgerichtshof zum Umfang des Auskunftsanspruchs des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO Stellung.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB **ist ein Auskunftsanspruch** grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - **Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist.**⁹⁶

Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er

⁹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 29.

⁹⁵ Urteil vom 15. Juni 2021 – [VI ZR 576/19](#) – juris.

⁹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 19.

sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen.⁹⁷

Gemäß Art. 4 Nr. 1 Halbsatz 1 DS-GVO sind "**personenbezogene Daten**" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Nach dieser Definition und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der **Begriff weit zu verstehen**. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell **alle Arten von Informationen** sowohl objektiver als auch subjektiver Natur **in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen**, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen **über die in Rede stehende Person** handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen **mit einer bestimmten Person verknüpft** ist.

Die Auffassung, dass es dabei nur um "signifikante biografische Informationen" gehe, die "im Vordergrund" des fraglichen Dokuments stünden, ist mit Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht zu vereinbaren.⁹⁸

Im Falle des Auskunftsanspruchs eines Versicherten gegen den Versicherer können die **Korrespondenz** der Vertragsparteien, das "Prämienkonto" des Versicherten und Daten des Versicherungsscheins sowie **interne Vermerke und Kommunikation** des Versicherers nicht kategorisch vom Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ausgeschlossen werden.⁹⁹

Schreiben des Versicherungsnehmers an den Versicherer sind grundsätzlich ihrem gesamten Inhalt nach als personenbezogene Daten

⁹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 22, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C 434/16 – Nowak/Data Protection Commissioner – juris.

⁹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 24.

gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO anzusehen. Die personenbezogene Information besteht darin, dass sich der Versicherungsnehmer dem Schreiben gemäß geäußert hat. Dass die Schreiben dem Versicherungsnehmer **bereits bekannt** sind, schließt den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht aus.¹⁰⁰

Interne Vermerke oder interne Kommunikation beim Versicherer, die Informationen über den Versicherten enthalten, kommen als Gegenstand des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ebenfalls grundsätzlich in Betracht, wie etwa Vermerke, die festhalten, wie sich der Versicherte telefonisch oder **in persönlichen Gesprächen geäußert** hat. Auch Vermerke **über den Gesundheitszustand des Versicherten** enthalten personenbezogene Daten. **Ob es sich dabei um "interne Vorgänge" des Versicherers handelt**, ist im Hinblick auf den Begriff der personenbezogenen Daten **ohne Relevanz**. Der Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO setzt offensichtlich weder nach seinem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck voraus, dass die fraglichen Daten extern zugänglich sind.

2. Abwägung nach Datenschutz-Grundverordnung wegen der Veröffentlichung eines Bildes in einem Presseorgan

Im Urteil vom 21. Januar 2021¹⁰¹, welchem eine Unterlassungsklage des Schauspielers Sascha Hehn gegen die Veröffentlichung seines Bildes in der Rolle des „Traumschiff-Kapitäns“ in einer Werbeankündigung („Urlaubslotto“) der „Bild am Sonntag“ zugrunde lag, äußert sich der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an die rechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO.

¹⁰⁰ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁰¹ Urteil vom 21. Januar 2021 – [I ZR 207/19](#) – juris; vgl. auch Urteil vom gleichen Tag – [I ZR 120/19](#) – juris in der Sache „Clickbaiting“

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DS-GVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.¹⁰²

Im Rahmen einer **Abwägung** am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DS-GVO sind **nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern die der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen**. Bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen sind diese aufgrund des grundsätzlichen **Anwendungsvorrangs** des Unionsrechts vorrangig, soweit der durch sie gewährleistete Grundrechtsschutz - wie nach ständiger Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts anzunehmen ist - hinreichend wirksam ist.

Von einer **vollständigen Vereinheitlichung** ist bei den von der Datenschutz-Grundverordnung erfassten Materien auszugehen. Im Streitfall sind daher - die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung unterstellt - auf Seiten des Betroffenen die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 EU-Grundrechtecharta und auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 EU-Grundrechtecharta sowie auf Seiten des Presseunternehmens die Grundrechte auf Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 11 EU-Grundrechtecharta und auf unternehmerische Freiheit aus Art. 16 EU-Grundrechtecharta in die Abwägung einzustellen.¹⁰³

Dabei führt eine am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DS-GVO vorzunehmende Interessenabwägung **zum gleichen Ergebnis wie** eine solche am Maßstab der **§§ 22, 23 KUG**. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer

¹⁰² a.a.O. – juris, Rn. 38.

¹⁰³ a.a.O. – juris, Rn. 40.

Datenverarbeitung nach der Richtlinie 95/46/EG ausgeführt, dass diese eine Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen erfordert, bei der die Bedeutung der **Rechte der betroffenen Person aus den Art. 7 und 8 EU-Grundrechtecharta zu berücksichtigen** ist.¹⁰⁴

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Grundsätze bei der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr gelten sollten. Auch für einen grundsätzlichen Vor- oder Nachrang eines der auf einer Seite betroffenen Grundrechte gegenüber den auf der anderen Seite einzustellenden Grundrechten gibt es weder in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union selbst noch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Anhaltspunkte.¹⁰⁵

Im Streitfall ist von einem kommerziellen Schwerpunkt des "Urlaubslottos" auszugehen. Auch wenn das "Urlaubslotto" dem durch **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 11 EU-Grundrechtecharta** geschützten Bereich der **Pressefreiheit** zuzurechnen ist, setzt das Presseunternehmen es aus Sicht des Durchschnittslesers vorwiegend zur - nicht meinungsbildenden - Unterhaltung der Leserschaft, zu deren Bindung an das Presseerzeugnis und zur Steigerung der Aufmerksamkeit dafür ein.¹⁰⁶ In der **Gesamtabwägung** überwiegen danach die Belange des Betroffenen. Auch unter Berücksichtigung der in dem Foto liegenden Symbolik greift dessen Nutzung durch das Presseorgan für einen überwiegend kommerziellen Zweck **ohne beachtlichen Beitrag zu einer Sachdebatte** in nicht gerechtfertigter Weise in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein.¹⁰⁷

¹⁰⁴ a.a.O. – juris, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – C-131/12 – Google Spain und Google – juris, Rn. 74.

¹⁰⁵ a.a.O. – juris, Rn. 41.

¹⁰⁶ a.a.O. – juris, Rn.59.

¹⁰⁷ a.a.O. – juris, Rn. 62.

3. Eingriff in Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch überlange Verfahrensdauer

Im Urteil vom 06. Mai 2021¹⁰⁸ beschäftigt sich der Bundesgerichtshof mit den Auswirkungen des Rechts auf **Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)** auf den **Entschädigungsanspruch gem. § 198 GVG** wegen der überlangen Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens (im konkreten Fall: 37 Monate).

§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG sieht zur Bemessung der Höhe der **Entschädigung für immaterielle Nachteile** einen Pauschalsatz in Höhe von 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung vor. Ist dieser Betrag nach den Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen (§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG). Mit der Pauschalierung sollen Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, die eine zusätzliche und unnötige Belastung für die Gerichte bedeuten würden, vermieden werden. Im Hinblick auf den eine Verfahrensvereinfachung anstrebenden Gesetzeszweck ist der Tatrichter **nur bei Vorliegen besonderer Umstände gehalten, von dem normierten Pauschalsatz** aus Billigkeits-erwägungen **abzuweichen**.¹⁰⁹

Eine solche Besonderheit kann sich aus der herausragenden Bedeutung des Ausgangsverfahrens für die Verfahrensbeteiligten und den damit korrespondierenden - über die verfahrenstypischen Folgen hinausgehenden - nachteiligen Auswirkungen der überlangen Verfahrensdauer ergeben.¹¹⁰

Von besonderer persönlicher Bedeutung ist die zeitnahe Entscheidung eines Umgangs- und Sorgerechtsverfahrens.¹¹¹ Hier geht es für alle Verfahrensbeteiligten naturgemäß um besonders bedeutende, die weitere Zukunft maßgeblich beeinflussende Entscheidungen, die in der Regel

¹⁰⁸ Urteil vom 06. Mai 2021 – [III ZR 72/20](#) – juris.

¹⁰⁹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 19.

¹¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 23 ff.

auch unmittelbaren Einfluss auf die persönlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern nehmen. In Verfahren, die das Verhältnis einer Person zu ihrem Kind betreffen, obliegt den Gerichten daher eine besondere Förderungspflicht, weil immer die Gefahr besteht, dass allein der fortschreitende Zeitablauf irreparable Folgen für das Verhältnis zwischen dem Kind und den Eltern haben und zu einer faktischen Entscheidung der Sache führen kann. Insbesondere bei kleinen Kindern ist die **Gefahr irreparabler Folgen durch fortschreitenden Zeitablauf** besonders groß.¹¹²

In Verfahren, die das Sorge- und Umgangsrecht betreffen, kommt neben der **Pflicht, in angemessener Zeit zu einer Entscheidung zu gelangen (Art. 6 Abs. 1 EMRK)**, das **Recht** einer jeden Person auf **Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK)** als zusätzlicher Prüfungsmaßstab in Betracht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt deshalb bei Verfahren, in denen die Dauer deutliche Auswirkungen auf das Familienleben hat, zur effektiven Rüge der Verfahrensdauer im Sinne des Art. 13 EMRK einen Rechtsbehelf, der zugleich präventiv ist und **Wiedergutmachung** ermöglicht.¹¹³

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Mutter zu ihrem Kind über den Zeitraum von zwei Jahren nur acht kurze Kontakte. In der Zwischenzeit wurden der Mutter trotz Beantragung einer vorläufigen Umgangsregelung im Wege der einstweiligen Anordnung keine Umgangskontakte ermöglicht. Die Gefahr, dass der fortschreitende Zeitablauf irreparable Folgen für das Verhältnis zu den beiden Kleinkindern und damit erhebliche Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) hatte, war daher besonders groß. Dies brachte für das Familiengericht nach der Würdigung des Bundesgerichtshofs die Verpflichtung mit sich, das Verfahren außergewöhnlich zügig zu führen und erforderlichenfalls besondere

¹¹² a.a.O. – juris, Rn. 24.

¹¹³ a.a.O. – juris, Rn. 25, unter Berufung auf EGMR, Urteil vom 15. Januar 2015 – 62198/11 – Kuppinger II/Deutschland – juris, Rn. 137.

Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um jegliche unnötigen Verzögerungen zu verhindern.¹¹⁴

Seite 34 von 34

Die dem Land zuzurechnende erhebliche Verfahrensverzögerung von insgesamt 37 Monaten führte zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Kindesmutter in ihrem Recht auf Umgang mit ihren Kindern (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1684 Abs. 1 BGB) und ihrem Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK), die in ihrem Gewicht mit einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung vergleichbar ist und daher nach § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG eine Erhöhung des gesetzlichen Pauschalsatzes rechtfertigt.¹¹⁵ Die Verzögerung hatte erhebliche Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben der Kindesmutter, weil ihr vom Familiengericht letztlich zugesprochenes und im Beschwerdeverfahren zeitlich ausgeweitetes **Umgangsrecht durch Zeitablauf faktisch entwertet** wurde.¹¹⁶

Zwar können der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 41 EMRK keine verbindlichen Richtlinien für die nach § 198 Abs. 2 GVG festzulegende **Entschädigungssumme** entnommen werden, jedoch sind bei der nach § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG erforderlichen einzelfallbezogenen Entschädigungsbemessung mit der Bedeutung des Verfahrens und den nachteiligen Auswirkungen der überlangen Verfahrensdauer dieselben Kriterien heranzuziehen, die auch der EGMR als maßgeblich ansieht.¹¹⁷

Karlsruhe, den 15. September 2021

Dr. Peter Rädler

Dr. Jan-Dirk Rausch

¹¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 27.

¹¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 28.

¹¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 29.

¹¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 32.